

**Richtlinie
der Stadt Dessau-Roßlau
zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BTH-RL)**
nach § 6b BKGG, § 28 SGB II und § 34 SGB XII

INHALT	Seite
1. Einführung und Rechtsgrundlagen	2
2. Leistungsangebot/Leistungsumfang	3
2.1 Ausflüge, Klassenfahrten	4
2.2 Schulbedarf	5
2.3 Schülerbeförderung	6
2.4 Lernförderung	7
2.5 Mittagessen	8
2.6 soziale und kulturelle Teilhabe	9
3. Leistungsgrundsätze	
3.1 Antragsverfahren	10
3.2 Besonderheiten zum Beginn des Anspruches	10
3.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit (SGB II)	11
4 Leistungsverfahren	
4.1 Leistungsanbieter	11
4.2 Leistungsabrechnung	12
4.3 Datenschutz	13
5. Weiterer Regelungsbedarf	13
6. Inkrafttreten und Fortschreibung	13
7. Anlagen/Muster	13

1. Einführung und Rechtsgrundlagen

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten daher zusätzlich Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 SGB II und § 3 Absatz 2 SGB XII als Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII ist die Stadt Dessau-Roßlau ermächtigt für den örtlichen Zuständigkeitsbereich zu bestimmen, welche Leistungsgrundsätze bei der Erbringung zu berücksichtigen sind festzulegen.

Die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Berechtigtenkreis des § 6b BKGG (Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeldempfänger) obliegt entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Ministerium für Arbeit und Gesundheit des Landes Sachsen-Anhalt und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau vom 25.05.2011 ebenfalls der Stadt Dessau-Roßlau.

Es ergeben sich daher folgende Zuständigkeiten:

Jobcenter Dessau-Roßlau

- Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II

Amt für Soziales und Integration

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
- Empfänger von Wohngeld

Die vorbezeichneten Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung und werden durch weitere gesetzliche Normen ergänzt und/oder ersetzt.

Diese Richtlinie ist vom Jobcenter Dessau-Roßlau und vom Amt für Integration und Soziales der Stadt Dessau-Roßlau anzuwenden, um ein einheitliches Verwaltungshandeln, insbesondere eine gleichmäßige Ermessensausübung sicherzustellen.

Liegen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen atypische Situationen vor, ist nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem Vorgesetzten abweichend und unter Hinzuziehung der Koordinierungsstelle Arbeit und Soziales zu entscheiden. Die Gründe für eine von den Vorgaben abweichende Leistungsentscheidung sind aktenkundig zu dokumentieren.

2. Leistungsangebot/Leistungsumfang

Als **Leistungsangebot** für Bildung und Teilhabe im Sinne dieser Richtlinie werden die konkreten Leistungen, welche die Berechtigten bei den Leistungsanbietern in Anspruch nehmen können, definiert.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Segmente:

1. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige(Klassen-)Fahrten übernommen.

2. Schulbedarfspaket

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar des Jahres, 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt.

3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schüler/innen unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus der Regelleistung nicht zugemutet werden kann.

4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind Versetzung und Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

5. Mittagsverpflegung

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/-pflege bzw. Schule oder Hort (bis 31.12.2013) ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort), der Kindertagesstätte oder der Schule enthalten ist.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag (bis maximal 120 Euro) für den Bewilligungszeitraum (6 bzw. 12 Monate) in Anspruch genommen werden. Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe.

Schulsozialarbeit

Teil des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch die Finanzierung von Schulsozialarbeit. Die Umsetzung des Angebots zusätzlicher Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bleibt der freien Ausgestaltung durch die kommunalen Leistungsträger überlassen. Bereits jetzt erhalten die Kommunen monatlich die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 35,8 %, in der die Mittel für Schulsozialarbeit in Höhe von 2,8 % von den Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten sind. Die Mittel für Schulsozialarbeit werden nur bis zum 31.12.2013 durch den Bund finanziert. Die dafür erforderlichen Regelungen werden gesondert initiiert.

Der **Leistungsumfang** bestimmt sich durch die gesetzlichen Vorgaben und wird durch diese Richtlinie hinsichtlich der Leistungsart (Zahlung an den Anspruchsberechtigten, personalisierter Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) unter 2. näher ausgestaltet.

Ziel ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten. Damit soll sichergestellt werden, dass Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen. Bei der Antragsstellung kann auf das entsprechende Formular zurückgegriffen werden, welches bei den zuständigen Stellen zur Verfügung steht. Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (u. a. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird darauf in den einzelnen Abschnitten gesondert hingewiesen.

Die Leistungen des Schulbedarfs und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht. Bei Vorliegen der Bewilligungsbedingungen werden diese daher vom Jobcenter Dessau-Roßlau bzw. der Stadt Dessau-Roßlau zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet. Nachweise, z. B. Quittungen, Rechnungen und Anmeldungen sind von den Antragstellern für mögliche Nachfragen entsprechend aufzubewahren.

Als **Leistungsanbieter** werden die Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Institutionen und Körperschaften die auf Grundlage dieser Richtlinie bzw. einzelvertraglicher Regelungen, Bildungs- und/oder Teilhabeleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen erbringen, bezeichnet. Auf die weiteren Ausführungen unter 4. wird verwiesen.

2.1 Ausflüge, Klassenfahrten

Leistungsangebot:	eintägige Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler sowie gleichzusetzende Aktivitäten für Kinder in Kindereinrichtungen
Leistungsanbieter:	Schulen, Kindereinrichtungen in freier und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im örtlichen Zuständigkeitsbereich aufgrund dieser Richtlinie
Leistungsberechtigte:	Leistungsberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften sind alle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Kindereinrichtung oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler)
Leistungsumfang:	Direktzahlung an den Anbieter in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für das Leistungsangebot als Vorausleistung mit nachträglicher Abrechnung
Verfahrensregelungen	Bei mehrtägigen (Klassen) Fahrten muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen rechtzeitig, d. h. vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Die Leistungsanbieter bescheinigen die Höhe des voraussichtlichen Leistungsumfangs sowie ggf. die Beachtung der schulrechtlichen Bestimmungen (<i>Formular für die Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung für Ausflüge/Klassenfahrten</i>).

Positivabgrenzung:

Aufwendungen der Beförderung

Aufwendungen für Beherbergung (Unterkunft und gemeinschaftliche Verpflegung)

Aufwendungen für Entgelte, für Eintritte und gemeinschaftliche Aktivitäten

Aufwendungen der Leistungsabrechnung

Negativabgrenzung:

Taschengeld

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, die im Bewilligungszeitraum und im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden. Voraussetzung bei mehrtägigen Klassenfahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Diese Voraussetzung ist durch die Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung nachzuweisen (*Formular für die Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung für Ausflüge/Klassenfahrten*).

Neben Skikursen und Sprachreisen ist die Teilnahme an einem Schüleraustausch dann als mehrtägige Klassenfahrt zu werten, wenn diese als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse/ Kurs während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer anderen, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

2.2 Schulbedarf

Leistungsangebot:	persönlicher Schulbedarf
Leistungsanbieter:	entfällt
Leistungsberechtigte:	Leistungsberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften sind alle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Kindereinrichtung oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler)
Leistungsumfang:	Geldleistung in Form einer Pauschale an den Anspruchsberechtigten zum 1. August in Höhe von 70,00 Euro zum 1. Februar in Höhe von 30,00 Euro

Der Bedarf wird erstmals für das Schuljahr 2011/2012 und somit zum 01.08.2011 anerkannt.

Positivabgrenzung:

Aufwendungen für Leihentgelte (Schulbücher)
Aufwendungen für Kopiergeld
Aufwendungen für Schultaschen
Aufwendungen für Schulmaterial (Arbeitshefte, Schulhefte, Stifte, Taschenrechner, Lineale ...)

Negativabgrenzung:

Aufwendungen für außerschulische Übungshefte und -bücher

Verfahrensregelungen Für Leistungsberechtigte, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Die übrigen Leistungsberechtigten erhalten die Geldleistung automatisch mit Auszahlung der monatlichen Grundsicherungsleistung.

2.3 Schülerbeförderung**Leistungsangebot:** Schülerbeförderung**Leistungsanbieter:** entfällt**Leistungsberechtigte:** Leistungsberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften sind alle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler) die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind**Leistungsumfang:** Geldleistung an den Anspruchsberechtigten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen, maximal in Höhe der Aufwendungen bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülermonatskarte) soweit diese nicht von Dritten übernommen werden/wurden

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung.

Positivabgrenzung:

Aufwendungen für Beförderungsentgelte

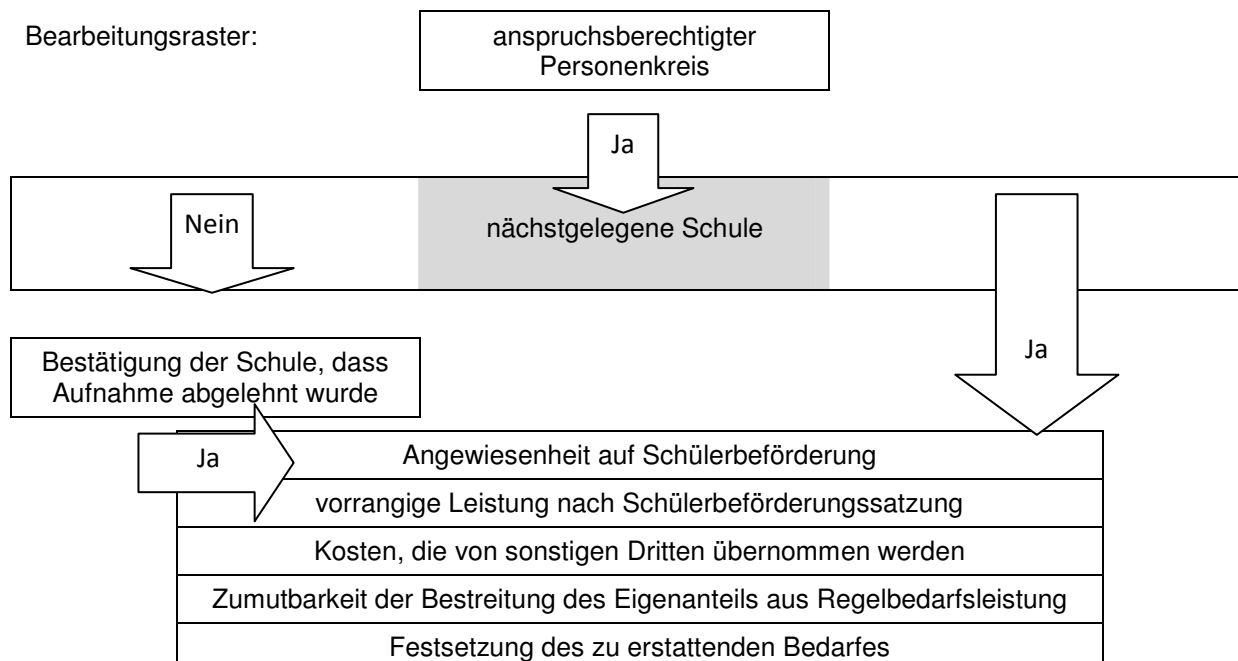
Aufwendungen für Fahrtkosten im Sinne des Bundesreisekostengesetzes

Negativabgrenzung:

Aufwendungen für den Erwerb von Verkehrsmitteln (z. B. Fahrräder, Motorroller u. ä.)

Ermessensrahmen: Die **Unzumutbarkeit** für das Bestreiten der Aufwendungen aus den Regelleistungen wird angenommen, wenn der einfache Schulweg zur nächstgelegenen Schule mehr als 3 Kilometer (Sekundarstufe II) bzw. 4 Kilometer (Berufsschule) entfernt ist (analog § 1 Abs. 4 der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Dessau-Roßlau).

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule, die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als nächstgelegene Schule des Förderortes bestimmt wurde.

Bearbeitungsraster:

2.4 Lernförderung

Leistungsangebot:	kostenpflichtige Lernförderung
Leistungsanbieter:	qualifizierte bzw. zertifizierte Nachhilfeeinrichtungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen Personen die Lernförderung durchführen können sein: • jemand, der das Lehramt des Faches studiert hat, • eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten, • eine pensionierte Lehrkraft oder • ein anerkannter Träger der Weiterbildung.
Leistungsberechtigte:	Leistungsberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften sind alle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler)
Leistungsumfang:	nachträgliche Erstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Direktzahlung an den Anbieter, durch Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen

Positivabgrenzung:

Aufwendungen für Entgelte/Honorare

Aufwendungen für Miete (sofern nicht Bestandteil der Entgelte)

Aufwendungen der Leistungsabrechnung

Negativabgrenzung:

Aufwendungen für Fahrtkosten der Leistungsberechtigten

Aufwendungen für Schulmaterial

Ermessensrahmen: Die **Angemessenheit** der Kosten orientiert sich der Höhe nach,

bei Entgelten an den Stundensätzen für vergleichbare Beschäftigte unter Anwendung des TVöD (VKA) im Sinne des Besserstellungsverbot gem. VV zu § 44 LHO

bei Honoraren an den durchschnittlichen ortsüblichen Honorarsätzen (Honorarsatz von 15,00 € je Unterrichtseinheit – 45 Minuten).

Die Lernförderung dient der Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten, wesentlichen Lernziele. Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es daher, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören die Versetzung in die nächste Klassenstufe, in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase (i. d. R. erster und zweiter Schuljahrgang gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 SchulG LSA) und in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder in Abschlussklassen bzw. weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses. Somit ist eine Übernahme der Kosten das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine bloße Verbesserung der Notenstufen (Nachhilfe) wie auch die Kostenübernahme für eine für eine Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie (Rechenschwäche bzw. Lese-Rechtschreib-Schwäche) ausgeschlossen.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits 35, 25 oder 15 Stunden pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich bis die Zahl von 35 Stunden je Fach erreicht wird. Eine darüber hinausgehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich.

Verfahrensregelungen Die **zusätzliche Erforderlichkeit** und **Geeignetheit** des konkreten Leistungsangebotes wird durch den jeweiligen Fach- bzw. Klassenlehrer beurteilt und bescheinigt (*Formular für die Schulbestätigung zur Notwendigkeit der Lernförderung*).

Es ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe) ausschließlich gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig ist. In diesen Fällen bestätigt die Schule, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Der/die Antragsteller/in willigt ein, dass das Jugendamt auf Anfrage des zuständigen Leistungsträgers Auskunft erteilt.

2.5 Mittagessen

Leistungsangebot:	gemeinschaftliche Mittagsversorgung
Leistungsanbieter:	eigene Küchen und Essenslieferer, welche in schulischer Verantwortung angebotene eine gemeinschaftliche Mittagsversorgung an Schulen, Kindereinrichtungen in freier und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im örtlichen Zuständigkeitsbereich aufgrund dieser Richtlinie gewährleisten
Leistungsberechtigte:	Leistungsberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften sind alle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Kindereinrichtung oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler)
Leistungsumfang:	nachträgliche Erstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Direktzahlung an den Anbieter durch Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben Vorrang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II

Positivabgrenzung:

Aufwendungen für die Mittagsversorgung
Aufwendungen der Leistungsabrechnung

Negativabgrenzung:

Aufwendungen für Getränke
Aufwendungen für Frühstück

Ermessensrahmen: entfällt

Verfahrensregelungen Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler wird zur **Ermittlung der Mehraufwendungen** je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

Zeiträume der Erkrankung oder Abwesenheit des Leistungsberechtigten bleiben dabei unberücksichtigt.

2.6 soziale und kulturelle Teilhabe

Leistungsangebot:	soziale und kulturelle Teilhabe
	• Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit • Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung • Teilnahme an Freizeiten
Leistungsanbieter:	Einrichtungen, Verbände und Vereine im örtlichen Zuständigkeitsbereich aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen
Leistungsberechtigte:	Leistungsberechtigte nach den gesetzlichen Vorschriften sind alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
Leistungsumfang:	nachträgliche Erstattung an den Anbieter in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen durch Abrechnung der in Anspruch genommenen Gutscheineleistungen Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag bis maximal 60 bzw. 120 Euro im Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden.

Positivabgrenzung:

Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge max. i. H. v. monatlich 10,00 Euro

(Sportvereine, Jugendgruppen, Heimatvereine)

Aufwendungen für Unterrichtsbeiträge max. i. H. v. monatlich 10,00 Euro

(Musikschule, Jugendkunstschule)

Aufwendungen für Freizeitaktivitäten max. i. H. v. monatlich 10,00 Euro

(Kinder- und Jugendveranstaltungen, Ferienveranstaltungen)

Negativabgrenzung:

Aufwendungen für Sportbekleidung und Ausrüstungsgegenstände

Aufwendungen für Fahrtkosten

Ermessensrahmen:	Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Es handelt sich i. d. R. um eine Teilhabeleistung im Sinne der Richtlinie, wenn dem Grunde nach eine gemeinschaftliche Aktivität in der jeweiligen Altersgruppe bezweckt ist.
Verfahrensregelungen	Die Leistungserbringung ist mit Ausgabe des Gutscheins bewirkt. Entsprechende „Einlösestelle“ – Anbieter mit den entsprechenden Leistungsangeboten - werden veröffentlicht.

In den Fällen, in denen, die maximale Teilhabeleistung durch Mitgliedsbeiträge bereits bewirkt werden konnte/kann, ist abweichend zur Gutscheinausgabe, eine Direktzahlung möglich.

3. Leistungsgrundsätze

3.1 Antragsverfahren

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter Dessau-Roßlau bzw. bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Dabei sind im einheitlichen Antrag die Leistungen und Kinder einzeln auszuweisen (z. B. durch Ankreuzen). Bei der Antragstellung soll auf das als Anlage beigefügte Formular zurückgegriffen werden. Dieses sieht auf einem Blatt einen Antrag für die Gesamtheit des Bildungs- und Teilhabepakets, ggf. konkretisiert durch Ankreuzen, vor.

Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (z.B. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird hierauf bei den einzelnen Leistungen unter 2. gesondert hingewiesen.

Bei der Antragstellung der Bezugsberechtigten nach § 6b BKGG (Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger) muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschuss bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.

Es soll aktiv auf die Notwendigkeit einer Folgeantragstellung hingewiesen werden.

3.2 Besonderheiten zum Beginn des Anspruchs

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II gilt:

Werden Leistungen für Bedarfe für Ausflüge in Schulen und Kindereinrichtungen, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 **bis zum 30.06.2011** beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 und 9 SGB II in Betracht kommt.

Bei Teilnahme an (Klassen-)Fahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 durchgeführt worden sind, werden bei SGB II-Berechtigten die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu (Klassen-)Fahrten (§ 23 SGB II a.F.) und nicht die „neuen“ Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

Für Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG gilt:

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG) gewährt. Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten.

Rückwirkend gilt der Antrag zwar höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2011. Anders als im SGB II gilt somit im Rechtskreis des BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II.

3.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit (SGB II)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

- Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zu legen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.
- Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen.
- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).

4. Leistungsverfahren

4.1 Leistungsanbieter

Der jeweilige Leistungsanbieter ist berechtigt, die erbrachten Leistungen gegenüber dem Jobcenter Dessau-Roßlau (für Berechtigte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen) oder der Stadt Dessau-Roßlau (für Berechtigte, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII beziehen) in Rechnung zu stellen, sofern dieser im Rahmen der vertraglichen Bindung eine Bestätigung über die Einhaltung dieser Richtlinie abgegeben hat.

Der jeweilige Leistungsanbieter hat keinen Anspruch darauf, dass die Beauftragung oder „Vergabe“ weiterer oder vergleichbarer Maßnahmen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind oder eine gleiche Rechtsgrundlage nach dem SGB II oder SGB XII hat, an andere Leistungsanbieter unterbleibt.

Die Höhe der Vergütung des jeweiligen Anbieters richtet sich nach den jeweils nachgewiesenen Kosten. Für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitgliedsbeiträge bzw. Beiträge und Kosten im Bereich Kultur/Sport/Spiel/Teilnahme an Freizeiten) wird eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu 10 Euro pro Monat für jeden einzelnen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II/SGB XII/§ 6b BKG festgelegt.

4.2 Leistungsabrechnung

Ein Anspruch auf Geldleistungen besteht seitens der Leistungserbringer nur solange, wie bei den Leistungsempfängern der grundsätzliche Leistungsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht.

Überweisungen erfolgen vom Jobcenter Dessau-Roßlau bzw. der Stadt Dessau-Roßlau an den Leistungsanbieter, solange das Leistungsverhältnis zwischen dem Erbringer und dem Berechtigten besteht und der Leistungsanbieter die Inanspruchnahme der Leistung durch den Berechtigten nachweist bzw. bestätigt. Hinsichtlich der einzelnen Bildungs- und Teilhabeleistungen werden daher die grundsätzlich anerkannten Nachweis- bzw. Bestätigungsverfahren wie folgt definiert:

Bildungs- Teilhabeleistung	Nachweis/Bestätigung
Ausflüge/Klassenfahrten	Nachträgliche Bestätigung der Schule/Kindereinrichtung, dass der/die Berechtigte die Leistung mit den bereit gestellten Mitteln in Anspruch genommen hat. Eine „Sammelbestätigung“ unter Angabe von Name und Vorname des Berechtigten, Nummer der Bedarfsgemeinschaft und Bezeichnung der Einrichtung und der erbrachten Leistung ist möglich.
Schulbedarf	Geldleistung an Berechtigte, daher kein Nachweis durch Leistungsanbieter notwendig <i>nachrichtlich geeignete Nachweise, die der Leistungsberechtigte ggf. nach Aufforderung beibringen könnte</i> Kaufbelege/Rechnungen/Quittungen/Kontenauszüge
Schülerbeförderung	Geldleistung an Berechtigte, daher kein Nachweis durch Leistungsanbieter notwendig <i>nachrichtlich geeignete Nachweise, die der Leistungsberechtigte ggf. nach Aufforderung beibringen könnte</i> Rechnungen/Quittungen/Kontenauszüge/Leistungsbescheid von Dritten
Lernförderung	Nachträglicher monatlicher Nachweis, der die tatsächliche Inanspruchnahme durch den jeweiligen Leistungsberechtigten unter Angabe von Name und Vorname des Berechtigten, Nummer der Bedarfsgemeinschaft und Bezeichnung der Einrichtung (Anzahl der Lerneinheiten, Datumsangabe, Einzelpreis je Lerneinheit, Gesamtpreis) belegt Eine Sammelrechnung mit angefügten Einzelnachweisen ist möglich.
Mittagessen	Nachträglicher monatlicher Nachweis, der die tatsächliche Inanspruchnahme durch den jeweiligen Leistungsberechtigten unter Angabe von Name und Vorname des Berechtigten, Nummer der Bedarfsgemeinschaft und Bezeichnung der Einrichtung in dem die Leistung erbracht wurde (Anzahl der Mahlzeiten, Datumsangabe, Einzelpreis je Mahlzeit, Gesamtpreis) belegt Eine Sammelrechnung mit angefügten Einzelnachweisen ist möglich.

soziale und kulturelle Teilhabe	Nachträglicher monatlicher Nachweis, der die tatsächliche Inanspruchnahme durch den jeweiligen Leistungsberechtigten unter Angabe von Name und Vorname des Berechtigten, Nummer der Bedarfsgemeinschaft und Bezeichnung der Einrichtung in dem die Leistung erbracht wurde belegt (Abrechnung durch Gutschein bzw. Gutscheinkopie) Eine Sammelrechnung mit Sammelnachweisen ist möglich. Der Gutschein kann spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit eingereicht und abgerechnet werden.
---------------------------------	---

4.3 Datenschutz

Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Einzelne Regelungen werden im Rahmen der vertraglichen Bindung vereinbart und festgeschrieben.

Der Leistungsanbieter willigt ein, dass Informationen über sein Angebot einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten (z. B. Ansprechpartner, Anschrift, Sprech-/Öffnungszeiten) sowohl vom Jobcenter Dessau-Roßlau als auch von der Stadt Dessau-Roßlau erfasst und gemeinsam mit den Angeboten anderer Leistungsanbieter an Leistungsberechtigte weitergegeben werden. Die Weitergabe erfolgt zu dem Zweck, dem jeweiligen Leistungsberechtigten einen Überblick über das zur Verfügung stehende Angebot zu verschaffen. Die o. g. erforderlichen persönlichen Daten dürfen zugleich auf der Homepage der Stadt Dessau-Roßlau veröffentlicht werden. Es ist dem Leistungsanbieter bekannt, dass die Erteilung dieser Einwilligung freiwillig ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

5. Weitere Regelungsbedarf

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungshandelns werden unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen zur Aufgabenerfüllung, sofern erforderlich, verwaltungsinterne Arbeitshinweise/Verwaltungsanordnungen erlassen.

6. Inkrafttreten und Fortschreibung

Die Richtlinie tritt, aufgrund der rückwirkenden bundesgesetzlichen Vorschriften, mit Beschlussfassung des Stadtrates rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Für die Leistungserbringung im Zeitraum 01.01.2011 bis 30.06.2011 werden neben der kommunalen Geschäftsanweisung und der vorläufigen Verwaltungsanordnung die gesetzlichen Regelungen der rückwirkenden Leistungserbringung ergänzend berücksichtigt.

Die Regelungen dieser Richtlinie sind jährlich, jeweils zum 31. Dezember und erstmals zum 31.12.2012 zu überprüfen. Unabhängig davon sind notwendige Änderungen auch außerhalb der Überprüfungsstichtage, sofern erforderlich, zulässig.

6. Anlagen/Muster

Antrag
Formulare (zu 2.1, 2.4)
Muster Gutschein

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie diesen Antrag in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“



Familiennamen, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers	
Anschrift	Telefon (freiwillige Angabe)

A. Persönliche Daten zur/zum Leistungsberechtigten (Kind)

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Der/Die Leistungsberechtigte (Kind) ist

- ☐ Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II
☐ Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB XII
☐ Wohngeldberechtigte(r) / Kinderzuschlagsberechtigte(r) (§ 6b BKGG)
- Bitte einen aktuellen Bewilligungsbescheid beifügen! -

Aktenzeichen / BG-Nr. :

Der/Die Leistungsberechtigte besucht

- ☐ eine allgemein-/berufsbildende Schule
☐ eine Kindertagesstätte

Name der Schule/Einrichtung

Anschrift der Schule/Einrichtung

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- ☐ für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte das Formular „Bestätigung der Schule / der Kindertageseinrichtung über Ausflüge und Fahrten“ vorlegen)
- ☐ für mehrtägige Klassenfahrten/Fahrten der Kindertageseinrichtung
(Bitte das Formular „Bestätigung der Schule / der Kindertageseinrichtung über Ausflüge und Fahrten“ vorlegen)
- ☐ Persönlicher Schulbedarf
(Antrag nur bei Empfängern von Wohngeld oder Kinderzuschlag erforderlich, bitte eine Schulbescheinigung der Schule vorlegen)
- ☐ für Schülerbeförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)
- ☐ für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ ein)
- ☐ für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D.)
- ☐ zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. ä.)
(Soweit bereits bekannt, machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E.)

B. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

- ☐ Für die unter A. genannte Person entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von Euro monatlich
- ☐ Für die unter A. genannte Person wird ein Zuschuss von Dritten (z. B. Stadt oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von Euro monatlich gewährt.

Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid/Rechnung/Quittung)

C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht (§ 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII)

☐ Ja ☐ Nein

D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

☐ Die unter A. genannte Person nimmt regelmäßig in der Schule am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

☐ Die unter A. genannte Person besucht im Zeitraum von bis eine Kindertageseinrichtung und nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Essenanbieter:

Kosten pro Essen : Euro

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die unter A. genannte Person beantragt für den Zeitraum vom bis die Kostenübernahme für:

☐ Mitgliedsbeiträge

☐ Unterricht in künstlerischen Fächern

☐ Teilnahme an Freizeiten

☐ Aktivitäten der kulturellen Bildung

Name u. Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins

Die Kosten hierfür betragen EUR ☐ im Monat ☐ im Quartal ☐ im Halbjahr ☐ im Jahr

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten und ggf. Mitgliedschaften bei.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Ich willige in die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten für die Antragsentscheidung und Auszahlung, insbesondere bei Direktabrechnung, ein. Sie dürfen bei Dritten (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Leistungserbringer) erhoben werden.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragstellerin/Antragsteller

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen
Vertreters des/der
Leistungsberechtigten

Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung über Ausflüge und Fahrten nach § 28 (2) SGB II bzw. § 34 (2) SGB XII

1. Eintägiger Klassenausflug/Kitaausflug

Inhalt und Ziel des Ausflugs: _____

Der Ausflug findet statt am: _____

Kosten des Ausflugs ^{*)}: _____ EUR

Die Überweisung soll bis zum: _____ erfolgen.

Bankverbindung ^{**)}: Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

2. Mehrtägige Klassenfahrten/Kitafahrten

Inhalt und Ziel der Fahrt: _____

Die Fahrt findet statt am: _____ von: _____ bis: _____

Kosten der Fahrt ^{*)}: _____ EUR

Die Überweisung soll bis zum: _____ erfolgen.

Bankverbindung ^{**)}: Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Die Fahrt erfolgt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen ☐ ja
☐ nein

Name / Stempel der Einrichtung

Datum / Unterschrift

^{*)} Die Mittel sind nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Nicht benötigte Mittel sind zurück-zuzahlen.

^{**) Hinweis: Die Überweisung soll auf ein Konto der Einrichtung erfolgen!}

Leistungsträger	Datum: Bearbeiter/in: AZ:
-----------------	---------------------------------

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

☐ § 28 Abs. 5 SGB II ☐ § 34 Abs. 4 SGB XII ☐ § 6 b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II	nicht von der Schule und erst nach Bestätigung der Schule auszufüllen
---	---

Schüler/in	
Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift

Einwilligung	
Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese Einwilligung gilt nur für die Bearbeitung des Formulars „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“	
Datum	Unterschrift

Schule	
Bezeichnung	Anschrift

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf

im Schuljahrgang

im Fach/in den Fächern/ggf. Kompetenzbereichen

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Die Versetzungsrelevanten Leistungsanforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufen werden nicht erfüllt.
- ☐ Bei der Lernförderung, die die kostenfreie schulischen Förderangebote ergänzt, besteht Aussicht, die versetzungsrelevanten Leistungsanforderungen zu erfüllen.

- ☐ Der Förderbedarf ist nicht auf aktuelle unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen. *

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:		Ort, Datum	
Frau / Herr		Telefon:	
.....			
Unterschrift der Lehrerin/ des Lehrers		- Stempel der Schule -	

* alternativ:

- ☐ Die Schülerin/ der Schüler nimmt ordnungsgemäß an den Schulveranstaltungen teil.

Ergänzungsblatt

zur Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Schulart:

☐

Grundschule

☐

Sekundarschule

☐

Gymnasium

☐

Förderschule

Qualifizierung des Lernförderbedarfs

Unterrichtsfach/ Kompetenzbereich:

Schuljahrgang/ Klassenstufe:

Förderzeitraum:

von:

bis:

Förderumfang:

insgesamt

Stunden

Umsetzung der Lernförderung

(zutreffendes bitte ankreuzen)

1. ☐ Es bestehen keine kostenfreien Angebote innerhalb der Schule.
2. ☐ Es ist eine sonderpädagogische Betreuung im Rahmen der Lernförderung erforderlich.
3. ☐ Die Umsetzung kann in eigener Zuständigkeit durch kostenpflichtige Angebote erfolgen (Lehrernachhilfe).
4. ☐ Die Umsetzung kann durch Schüler(Gymnasiasten der Klassenstufen 11 und 12) kostenpflichtig erfolgen (Schülernachhilfe).
5. ☐ Sonstige Lernförderung an der Schule

(Ort/ Datum, Unterschrift Lehrer)

- Stempel Schule -

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für diese Leistungen erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Abweichend hiervon besteht ein Anspruch ab 1. Januar 2011, wenn der Antrag auf die nachfolgend aufgeführten Leistungen bis zum 30. April 2011 gestellt wurde.

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule (§ 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.

Klassenfahrten/Fahrten der Kindertageseinrichtung

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen. Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.

Persönlicher Schulbedarf

Ein Antrag auf diese Leistungen ist nur bei Leistungsberechtigten nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag) notwendig. Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten die Leistungen automatisch, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Die Leistungen werden

- in Höhe von 70 Euro zum 1. August (Wohngeld-, Kinderzuschlags- und Leistungsempfänger nach dem SGB II) bzw. im Monat des ersten Schultages (Leistungsempfänger nach dem SGB XII) gewährt;
- in Höhe von 30 Euro zum 1. Februar (Wohngeld-, Kinderzuschlags- und Leistungsempfänger nach dem SGB II) bzw. im Monat des Beginns des zweiten Schulhalbjahres (Leistungsempfänger nach dem SGB XII) gewährt, erstmalig zum 1. Februar 2012;

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden oder aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten Vordruck „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass das Kind bzw. die Schülerin/der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln. Es werden die entstehenden Mehraufwendungen übernommen.

Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

Die gewährten Leistungen werden mit einem Gutschein erbracht und an den Leistungsanbieter direkt gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller/Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen.

GUTSCHEIN

ausstellende Behörde (Stempel)

--



- soziale und kulturelle Teilhabe -

Ort, Datum

Dessau-Roßlau,

AZ/BG-Nr.

Gültigkeitszeitraum

von

bis

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

mit Legitimation durch

ggf. Ausweisnummer

☐ Leistungsbescheid ☐ Schülerausweis ☐ Personalausweis

kann unter Vorlage dieses Gutscheins Leistungen¹ zur sozialen und kulturellen Teilhabe in einem Gesamtwert von

EUR

in Worten

in Anspruch nehmen. Der Gutscheinwert vermindert sich durch bereits erbrachte Leistungen (siehe Abrechnung).

Der zugelassene Leistungsanbieter² rechnet die tatsächlich erbrachte Leistung bei der ausstellenden Behörde direkt unter Vorlage dieses Gutscheins (Original/Kopie) ab. Die Auszahlung des Wertes/Restwertes in Geld kann nicht als Leistung abgerechnet werden.

Abrechnung (durch den Leistungsanbieter auszufüllen):

Leistungsanbieter	Art der Leistung/Leistungszeitraum	Kosten der Leistung
Name, Anschrift (ggf. Stempel)	(siehe umseitige Hinweise)	(in EUR)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

ACHTUNG! Diesen Teil bitte nur auf der Kopie ausfüllen!

Den erstattungsfähigen Betrag unter lfd. Nr. ____ überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

Leistungsanbieter	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Kreditinstitut	

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe.

Dessau-Roßlau, den _____

Unterschrift _____
Leistungsanbieter

Wichtige Hinweise für den Leistungsanbieter:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den umseitigen Zeitraum gültig.

¹ Es dürfen ausschließlich folgende Leistungen abgerechnet werden:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und/oder
- Teilnahme an Freizeiten.

Die Art und Kosten der erbrachten Leistung sind vom Anbieter in der Abrechnung auf dem Original einzutragen und bei Geltendmachung zu bescheinigen. Der Originalgutschein verbleibt ggf. beim Berechtigten, sofern der Anspruch nicht vollständig verbraucht ist.

Bereits erbrachte Leistungen, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erstattungswürdig sind, werden dem Leistungsempfänger einmalig, rückwirkend per Barauszahlung im Amt für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau erstattet. Nähere Informationen entnehmen Sie dem zugehörigen Leistungsbescheid des Jobcenters Dessau-Roßlau.

Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage des Gutscheins bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins. Wird der Gutschein nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, ist eine Kopie des Gutscheins zur Abrechnung vorzulegen.

² Es ist zu beachten, dass eine Abrechnung nur auf Grundlage der jeweils geltenden Vereinbarung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau gültig ist. Die Abrechnung des Gutscheins kann abgelehnt werden, wenn die o. a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Wichtige Hinweise für den Leistungsberechtigten:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den umseitigen Zeitraum gültig.

Eine Neuausstellung über den Restwertes des Gutscheins kann bei Verlust nur gegen Vorlage einer Kopie, bei bereits erfolgter Leistungsabrechnung (Ifd. Nr. 1 – 5) erfolgen.